

# Satzung

## Deutsche Wanderjugend Landesverband Hessen

im Wanderverband Hessen e.V.

### § 1 Name und Gliederung

- 1) Die Deutsche Wanderjugend Landesverband Hessen (DWJ LV Hessen) ist die Jugendorganisation im Wanderverband Hessen e.V.; sie führt im Verband ein Eigenleben nach Maßgabe der in dieser Satzung festgelegten Ordnung.
- 2) Die DWJ LV Hessen heißt
  - (a) *auf Landesebene*: Deutsche Wanderjugend Landesverband Hessen im Wanderverband Hessen e.V.
  - (b) *auf Vereinsebene*: Deutsche Wanderjugend im .... (Name Verbandsvereines)
  - (c) *auf Gruppenebene*: Deutsche Wanderjugend im ..... (Name des Verbandsvereins), Ortsgruppe (Zweigverein) ..... (Name der Stadt/Ort)

### § 2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der DWJ LV Hessen sind alle Mitglieder der Verbandsvereine in Hessen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und alle Personen, die in der DWJ LV Hessen – gleichgültig auf welcher Ebene im Sinne des § 1, Abs. 2 – eine Funktion im Sinne der entsprechenden Satzungen ausüben.
- 2) Daneben können Fördermitglieder aufgenommen werden. Näheres wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

### § 3 Ziele und Aufgaben

- 1) Die DWJ LV Hessen bekennt sich zu den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des Wanderverband Hessen e.V.
- 2) Sie will die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen insbesondere im Hinblick auf ihr soziales, ökologisches und demokratischen Denken und Handeln fördern.
- 3) Dazu pflegt sie das Kinder- und Jugendwandern, sowie die umweltschonende Ausübung weiterer Natursportarten und führt umwelt- und erlebnispädagogische Aktivitäten durch.
- 4) Sie pflegt den Natur- und Umweltschutz, die musische und kulturelle Arbeit, die Beschäftigung mit Jugend- und Gesellschaftspolitik sowie die Völkerverständigung.
- 5) Diese Ziele sollen durch Gruppenveranstaltungen und außerschulische Bildungsmaßnahmen zur musischen, kulturellen und politischen Bildung, durch Wanderungen, Zeltlager, Kinder- und Jugendreisen, internationale Begegnungen, die Herausgabe von Medien, die Durchführung von Fachtagungen und Lehrgängen, die Mitgliedschaft in anderen Organisationen u. a. erreicht werden.
- 6) Die DWJ LV Hessen ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

### § 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Die DWJ LV Hessen ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Ihre Tätigkeit im Rahmen des § 3 ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der zurzeit gültigen Fassung.
- 2) Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der DWJ LV Hessen.
- 3) Alle Ämter der DWJ LV Hessen sind Ehrenämter. Der Vorstand des Landesverbandes kann jedoch mit Mehrheitsbeschluss bestimmen, dass für die Wahrnehmung bestimmter Ämter innerhalb des Verbandes pauschale Aufwandsentschädigungen und der Ersatz von Auslagen in einem vom Landesvorstand bestimmten Rahmen gewährt werden. Die DWJ LV Hessen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DWJ LV Hessen fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung der DWJ LV Hessen oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes darf ihr Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne § 3 dieser Satzung verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 5 Finanzen

- 1) Alle der DWJ LV Hessen zufließenden Mittel werden sachgerecht verwaltet und nur zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele verwendet.
- 2) Die DWJ LV Hessen bringt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Eigenmittel durch Zuwendung vom Wanderverband Hessen e.V., durch Teilnahmegebühren zu Veranstaltungen, Verkaufserlöse von Medien, Verwaltungskostenbeiträge usw. auf. Als Eigenmittel gelten Beträge, die erforderlich sind, um Zuschüsse von Bund und Ländern zu erhalten.
- 3) Die Jahresrechnung ist innerhalb der ersten 4 Monate des Folgejahres durch zwei von der Delegiertenversammlung der DWJ LV Hessen gewählte Rechnungsprüfer/-innen zu prüfen. Sie ist dem Landesverbandsvorstand vor der nächsten Vertreterversammlung mit dem Prüfungsbericht vorzulegen.

## § 6 Organe

Organe der DWJ LV Hessen sind

- 1) die Delegiertenversammlung (§ 7);
- 2) der Landesvorstand (§ 8);
- 3) der/die Landesvorsitzende (§ 9)

## § 7 Delegiertenversammlung der DWJ LV Hessen

- 1) Die Delegiertenversammlung besteht aus
  - (a) den von der DWJ LV Hessen der Verbandsvereine benannten Delegierten; die Delegierten müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben;
  - (b) den Mitgliedern des Landesvorstandes;
  - (c) dem/der Landesvorsitzenden;
  - (d) dem/der Vorsitzenden der von der Delegiertenversammlung eingesetzten Arbeitskreise/Arbeitsgemeinschaften oder von ihm/ ihr benannten Arbeitskreismitglied(es)/Arbeitsgemeinschaftsmitglied(es).
  - (e) dem/der Vorsitzenden des Wanderverband Hessen e.V. oder von ihm/ihr benannten Verbandsvorstandsmitglied(es).
- 2) Die Delegiertenversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird von dem/der Landesvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens drei Hauptjugendwarten/-innen der Verbandsvereine ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt ebenfalls vier Wochen.
- 3) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn die Einladungen fristgerecht versandt wurden. Ein/-e von einer Nichteinhaltung der Ladungsfrist Betroffene/r kann auf ihre Einhaltung verzichten.
- 4) Jeder Verbandsverein kann soviel Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden, wie er Stimmen hat. Die Zahl der Stimmen wird durch die Zahl der Jugendmitglieder nach folgendem Schlüssel bestimmt, wobei die aktuelle Mitgliedermeldung maßgebend ist. Die Meldung wird vom Landesvorstand angefordert. Falls keine Meldung abgegeben wird, hat der Verbandsverein nur eine Stimme.

bis	150		Jugendmitglieder	1 Stimme
von	151 bis	500	Jugendmitglieder	2 Stimmen
von	501 bis	1000	Jugendmitglieder	3 Stimmen
über	1000		Jugendmitglieder	4 Stimmen
- 5) Ein/-e Delegierte/r hat eine Stimme.
- 6) Die Mitglieder des Landesvorstandes einschließlich des/der Landesvorsitzenden, Vertreter/-innen der eingesetzten Arbeitskreise/Arbeitsgemeinschaften oder von ihm/ihr benannten Arbeitskreismitglied(es)/Arbeitsgemeinschaftsmitglied(es) sowie dem/der Vorsitzenden des Wanderverband Hessen e.V.. oder von ihm/ihr benannten Verbandsvorstandsmitglied(es) haben je eine Stimme; sie können nicht gleichzeitig Delegierte eines Verbandsvereins sein.
- 7) Anträge zur Delegiertenversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung bei dem/der Landesvorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Für Anträge, die eine Änderung der Satzung der DWJ LV Hessen zum Inhalt haben, beträgt diese Frist 6 Wochen. Spätere Anträge außer solchen auf Satzungsänderung oder Auflösung der DWJ LV Hessen – auch mündliche zur Tagesordnung in der Delegiertenversammlung – können mit Zustimmung der Mehrheit der Versammlung noch zugelassen werden.
- 8) Die Delegiertenversammlung der DWJ LV Hessen hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) die Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit der DWJ LV Hessen;
  - (b) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
  - (c) die Verabschiedung des Haushaltsplanes;
  - (d) die Entlastung des/der Landesvorsitzenden, des/der Stellvertreters/-in, des/der Finanzverwalters/-in und der übrigen Mitglieder des Landesvorstandes;
  - (e) die Wahl des/der Landesvorsitzenden, des/der Stellvertreters/-in, des/der Finanzverwalters/-in und der Beisitzer/-innen im Landesvorstandes.
  - (f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/-innen; diese dürfen nicht dem Landesvorstand angehören;
  - (g) die Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrags, den Gebietsvereine und Arbeitskreise an die DWJ LV Hessen zu entrichten haben, die durch Vermittlung der DWJ LV Hessen einen Zuschuss erhalten;
  - (h) die Behandlung von Anträgen
  - (i) die Auflösung der DWJ LV Hessen

**§ 8 Landesvorstand**

- 1) Der Landesvorstand besteht aus
  - (a) dem/der Landesvorsitzenden
  - (b) dem/der Stellvertreter/-in
  - (c) dem/der Finanzverwalter/-in
  - (d) drei Beisitzern/-innen
  - (e) dem/der Vorsitzenden der von der Delegiertenversammlung eingesetzten Arbeitskreise/Arbeitsgemeinschaften oder von ihm/ihr benannten Arbeitskreismitglied(es)/Arbeitsgemeinschaftsmitglied(es)
  - (f) dem/der Vorsitzenden des Wanderverband Hessen e.V. oder von ihm/ihr benannten Verbandsvorstandsmitglied(es).
- 2) Der Landesvorstand tagt mindestens dreimal jährlich. Er wird von dem/der Landesvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Ladungsfrist unter Vorlage der Tagesordnung beträgt zwei Wochen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Landesvorstandes nach Abs. 1 (a)-(d) ist eine außerordentliche Sitzung unter Vorlage der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von ebenfalls zwei Wochen einzuberufen.
- 3) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner gewählten Mitglieder nach Abs. 1 (a)-(d) anwesend sind. Sofern bei einem/-r dieser Anwesenden die Ladungsfrist nach Abs. 3 nicht eingehalten wurde, kann er/sie auf ihre Einhaltung verzichten.
- 4) Abstimmungen des Landesvorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Landesvorsitzenden.
- 5) Der Landesvorstand hat folgende Aufgaben:
  - (a) die Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit der DWJ LV Hessen, sofern die Beschlussfassung einen Aufschub bis zur nächsten Delegiertenversammlung nicht erlaubt;
  - (b) die Benennung von Vertretern/-innen in Gremien anderer Organisationen;
  - (c) die Beschlussfassung über Einrichtung und Struktur einer Geschäftsstelle und über die Einstellung ihrer Mitarbeiter/-innen;
  - (d) die Unterstützung des/der Landesvorsitzenden bei der Erledigung seiner/ihrer Aufgaben.
- 6) Der Landesvorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen. Diese soll insbesondere die Verfügung über Mittel der DWJ LV Hessen sowie, sofern zutreffend, die Aufgaben und Befugnisse des/der Geschäftsführers/-in regeln.
- 7) Zu den Landesvorstandssitzungen können von dem/der Landesvorsitzenden Mitarbeiter/-innen und Sachverständige zugezogen werden.
- 8) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Landesvorstand Projektgruppen und Fachwarte einsetzen.

**§ 9 Landesvorsitzende/r**

- 1) Die DWJ LV Hessen wird im vereinsrechtlichen Sinn vertreten durch
  - (a) den/die Landesvorsitzende/n;
  - (b) den/die Stellvertreter/-in
  - (c) den/die Finanzverwalter/-in
- 2) Jedem/jeder von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt.
- 3) Der/die Landesvorsitzende führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung der DWJ LV Hessen und des Landesvorstandes aus.

**§ 10 Geschäftsstelle**

- 1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- 2) Alle für die Geschäftsstelle notwendigen Mitarbeiter/-innen werden durch Dienstvertrag angestellt, der der Unterschrift des/der Landesvorsitzenden bedarf. Personen, die in den Landesvorstand gewählt sind, dürfen nicht gleichzeitig Angestellte/r der Deutschen Wanderjugend Landesverband Hessen sein.
- 3) Die Einstellung eines/einer Geschäftsführers/-in bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes der DWJ LV Hessen.

**§ 11 Wahlen, Amtszeiten, Beschlussfassungen und Niederschriften**

- 1) Wahlen erfolgen geheim.
- 2) Blockwahl ist nicht zulässig.
- 3) Abstimmungen über die Errichtung oder Änderung einer Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4) Abstimmungen über Anträge erfolgen offen oder geheim. Wird geheime Abstimmung verlangt, so muss diesem Verlangen stattgegeben werden.

- 5) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6) Bei mehreren Anträgen in der gleichen Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 7) Erhält bei einer Wahl keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bleibt es bei der Stimmengleichheit, dann entscheidet das Los.
- 8) Die Amtszeit dauert bis zur Neuwahl bei der Delegiertenversammlung im dritten auf die Wahl folgenden Kalenderjahr. Scheiden Landesvorstandsmitglieder nach § 8 (a)-(d) oder ein/-e Rechnungsprüfer/-in vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. In diesem Falle endet die Amtszeit mit dem Ablauf der Amtszeit der/des Ausgeschiedenen.
- 9) Konnte eine Position des Landesvorstandes nach § 8 (a)-(d) nicht besetzt werden, hat die nächste Delegiertenversammlung eine Nachwahl durchzuführen. In diesem Fall endet die Amtszeit mit dem Ablauf der Amtszeit des regulär gewählten Landesvorstandes.
- 10) Wiederwahl ist zulässig. Von den Rechnungsprüfern/-innen darf nur eine/-r für eine Wahlperiode wieder gewählt werden.
- 11) Über jede Sitzung der Delegiertenversammlung und des Landesvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Landesvorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Sie muss den Wortlaut der gefassten Beschlüsse wiedergeben.

### § 12 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung beschließt die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zu dieser Versammlung wörtlich anzukündigen. Jede Satzungsänderung bedarf der Bestätigung durch die Vertreterversammlung des Wanderverband Hessen e.V.

### § 13 Auflösung der DWJ LV Hessen

- 1) Die Auflösung der DWJ LV Hessen kann nur durch eine außerordentliche Delegiertenversammlung und nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die zum Zwecke der Auflösung der DWJ LV Hessen einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zweckes einberufen worden ist.
- 2) Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung des Landesverbandes Hessen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Wanderverband Hessen e.V. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 4 dieser Satzung zu verwenden.

**Beschlossen von der Delegiertenversammlung der DWJ LV Hessen am 10.03.2012.**